

**Unterhaltsordnung  
der Meliorations-Anlagen in der  
Gemeinde Oberweningen**

## Flurordnung der Politischen Gemeinde Oberweningen

### A. Umfang, Zweck und Zuständigkeit

#### Art. 1

Die Politische Gemeinde Oberweningen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist die Rechtsnachfolgerin sämtlicher Meliorationsunternehmen im Gebiete der Gemeinde Oberweningen. Sie sorgt für den regelmässigen Unterhalt aller unter staatlicher Aufsicht erstellten Meliorationsanlagen innerhalb des Gemeindeflurgebietes Oberweningen. Es sind dies gegenwärtig:

- a) die Genossenschaftswege der ehemaligen Meliorationsgenossenschaft Wehntal;
- b) die offenen oder eingedolten Gräben;
- c) die Drainagen.

Alle durch die Gemeinde im Rahmen dieser Verordnung zu unterhaltenden Anlagen sind in einem Übersichtsplan eingetragen. Dieser Plan stellt einen integrierenden Bestandteil der Unterhaltsordnung der Meliorationsanlagen dar.

#### Art. 2

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Gemeinde verwaltungsmässig der Aufsicht des Bezirkrates Dielsdorf und der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt, hinsichtlich der Waldungen das kantonale Oberforstamt, üben die technische Aufsicht aus.

#### Art. 3

Der Gemeinderat kann eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission wählen.

#### Art. 4

Der Gemeinderat ist für den regelmässigen Unterhalt aller der Unterhaltsordnung unterstehenden Anlagen verantwortlich. Er sorgt für die Nachführung des Übersichtsplanes. Dem Gemeinderat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- 1) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Unterhaltsordnung für die Meliorationsanlagen betreffen.
- 2) Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
- 3) Prüfung von Gesuchen für neue Meliorationen im Gemeindegebiet.

## Inhaltsverzeichnis

A Umfang, Zweck und Zuständigkeit	1
B Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt	2
C Besondere Bestimmungen bei Neuanlagen	4
D Ordnungsbussen und Rechtsmittel	6
E Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

- 4) Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen; bei Veräusserungen sind die unmittelbar Interessierten vorgängig zu orientieren.
- 5) Einholen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion für die Aufnahme, die Veräusserung oder Abänderung von mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen.

**B. Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt**

**Eigentum**  
 Art. 5 Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher unter Aufsicht des Staates ausgeführten Meliorationsanlagen stehen der Gemeinde zu. Alle Einwohner der Gemeinde haben auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen und von der Gemeinde in das privatrechtliche Eigentum übernommen wurden, ein unbeschränktes Fusswegrecht sowie das Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Über spezielle Regelungen des öffentlichen Verkehrs veranlasst der Gemeinderat beim Gerichtspräsidenten die notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen und Verbote. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Strassen und Gewässer.

Jede Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts-direktion.

**Unterhalt im allgemeinen**  
 Art. 6 Die Gemeinde ist verantwortlich für den guten Unterhalt und die Instandstellung der mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen. Das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt bzw. das kantonale Oberforstamt ist berechtigt, die ihm notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

**Finanzierung des Unterhalts**  
 Art. 7 Die Kosten des Unterhaltes bestreitet die Gemeinde aus dem Unterhaltsfonds. Der Vermögensanteil der Gemeinde Oberwingen von der Meliorationsgenossenschaft Wehntal und von früheren Drainagenossenschaften auf dem Gemeindegebiet Oberwingen werden dem Unterhaltsfonds zugewiesen. Der Unterhalt wird aus Mitteln des ordentlichen Verkehrs der Politischen Gemeinde bestritten, nachdem der Unterhaltsfonds erschöpft ist.

**Art. 8**  
 Die Gemeinde besorgt auf ihre Kosten die periodisch wiederkehrenden ordentlichen Unterhaltsarbeiten, insbesondere das Zuräumen der Feldwege und die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten, wie Beklesen, Walzen und Ausbessern der Wege.  
 Der Unterhalt der Anstösserwege im Walde ist Sache der Waldbesitzer.

**Art. 9**  
 Unterhalt, Instandstellung und Ergänzung der mit staatlichen Mitteln erstellten Entwässerungsanlagen und der eingedolten oder korrigierten Gewässer sind Aufgabe der Gemeinde.  
 Erweisen sich grössere Erneuerungs- oder Ergänzungsanlagen als notwendig, für welche ein staatlicher Beitrag beansprucht wird, so gelten die Art. 17 ff.

**Art. 10**  
 Wird ein Feldweg oder eine andere Anlage mit Bewilligung des Gemeinde-rates anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so können diese Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unter-haltsbeitrag verpflichtet werden.

**Art. 11**  
 Die Grundeigentümer haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Un-terhalt erleichtert und vereinfacht. Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. Die Flurkommission oder den Gemeinderat umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als notwendig erweisen;
- 2a. bei der Feldbestellung die Wegbankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von den Wegmarken einzuhalten, das Befahren der Feldwege bei ungünstiger Witterung möglichst zu unterlassen sowie nach den Feldarbeiten die Wege zu reinigen;
- 2b. bei Waldarbeiten die Wege zu schonen, das Holzrücken auf Wegen auf das absolut Notwendigste zu beschränken und bei aufgeweichtem Boden zu unterlassen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Wege zu reinigen.
3. die Marksteine zu schonen und sichtbar zu halten, ausgefahrene Marksteine werden auf Kosten der Verrursacher neu gesetzt;
4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen;

Unterhalt der Drainagen und der Gewässer

Sonder-nutzung

Pflichten der Grundeigen-tümer

Pflichten der Grundeigentümer

5. keine Bäume in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagegräben zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Gemeinderates einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken. Weidenstöcke, Nuss- und Kernobstbäume, Erlengebüsche, Birken und andere Pflanzungen, deren Wurzeln die Drainage gefährden können, sind auf den Drainagefeldern und in deren Nähe gründlich auszuroden.

6. das Gebiet der Feldwege bis auf eine Höhe von 4,50 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Wegmarke zurückzuschneiden;

7. den Mitgliedern der Flurkommission und des Gemeinderates, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden zu Kontrollen und Reinigungsarbeiten jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu gestatten;

8. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Verstösst ein Grundeigentümer gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

### C. Besondere Bestimmungen bei Neuanlagen

#### Art. 12

Allgemeines

Erweist es sich als notwendig oder wünschbar, innerhalb des Gebietes der Gemeinde neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen, durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen oder wird ausnahmsweise eine grössere Instandstellungsarbeit mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (LG) oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegbau. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

#### Art. 13

Organisation

Trägerin des neuen Unternehmens ist die Politische Gemeinde. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Gemeinderat das neue Unternehmen.

An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen und Wahlen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen. Handelt es sich um eine Reparaturarbeit, deren Restkosten von der Gemeinde getragen werden, so gehen die Befugnisse und Pflichten dieser Beteiligungsverammlung an den Gemeinderat über.

#### Art. 15

Die Oberaufsicht steht dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt Bauausführung zu; es genehmigt die Baupläne, die Bauverträge und bestimmt den Baubeginn. In allen wichtigen Fragen haben der Gemeinderat und die Baukommission die Genehmigung oder den Rat dieses Amtes einzuholen. Die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer sind zu verpflichten, Grundeigentümer auf deren Wunsch zu den üblichen Bedingungen anzustellen.

#### Art. 15

Wird für Neuanlagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eine bestehende Vorflurleitung in Anspruch genommen, so ist eine Anschlussgebühr nur dann zu entrichten, wenn diese Vorflut infolge der Neuanlage ergänzt oder erweitert werden muss oder wenn an der Neuanlage Grundstücke beteiligt sind, die nicht im Perimeter der Gemeinde liegen. Die Höhe der Anschlussgebühr und die Verteilung der Kosten bestimmt der Gemeinderat. Die Zuleitung gereinigter oder ungereinigter Abwässer in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und dem Meliorations- und Vermessungsamt je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Anschluss an Vorfluter

#### Art. 16

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, unter Verrechnung eines möglichst niedrigen Zinses. Ferner ist die Gemeinde befugt, an das neue Unternehmen einen freiwilligen Beitrag à fonds perdu auszurichten.

Rechnungswesen und Beträge

Allfällig verbleibende Restkosten sind von den beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe der beigezogenen Fläche und des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens zu tragen.

Wenn und soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezweckt, soll der Gemeindebeitrag in der Regel die zuzulasten der beteiligten Grundeigentümer verbleibenden Restkosten decken.

#### Art. 17

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Kostenverleger und Zahlung

Einsparungen sind dem Gemeinderat während der Auflagefrist einzureichen.

Die Restkosten sind je nach der Grösse des Unternehmens in einer bis fünf Jahresraten zu bezahlen, wobei die erste Rate gleich bei Beginn der Bauarbeiten zu entrichten ist. Die Versammlung der beteiligten Grundeigentümer beschliesst über die Anzahl der zu erhebenden Raten und ermächtigt den Gemeinderat, in einem bestimmten Rahmen die Zahlungspflicht eines Grundeigentümers auf gestelltes Gesuch zu stunden oder auf weitere Jahre zu verteilen.

#### Art. 18

#### Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Auflage des Kostenverlegers ist gemäss den Weisungen des Kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes die Schlussabrechnung zu erstellen, und zwar auch dann, wenn Restkostenbeiträge noch ausstehend sind. Die Schlussabrechnung ist von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer sowie vom Gemeinderat zu genehmigen. Nicht eingegangene Restkostenbeiträge werden von der Gemeinde zum Inkasso übernommen.

Bei der Abrechnung ist ein Betrag von mindestens 5% der Bausumme als Reservefonds auszuscheiden. Dieser Betrag ist an die Gemeinde zu überweisen als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neugeschaffenen Anlagen.

Im Übersichtsplan nach Art. 1 sind die neugeschaffenen Anlagen nachzutragen.

#### D. Ordnungsbussen und Rechtsmittel

#### Art. 19

#### Bussen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit Ordnungsbussen zu bellegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

#### Art. 20

#### Rechtsmittel

Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit der Mitteilung oder mangels einer solchen seit der Kenntnisnahme mit schriftlich begründetem Rekurs beim Bezirksamt Dielsdorf angefochten werden. Die Vorschriften über das Rekursrecht in Gemeindeangelegenheiten finden sinngemäss Anwendung.

Gegen Beschlüsse, die der Gemeinderat bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Art. 17–23) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat verfährt im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes. Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

#### E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 21

Die vorliegende Unterhaltsordnung der Meliorationsanlagen in der Gemeinde Oberweningen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### Art. 22

Sofern diese Unterhaltsordnung nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz oder LG) und die dazugehörige Vollziehungsverordnung.

#### Art. 23

Diese Verordnung tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am Tage der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten früherer Meliorationsgenossenschaften im Gemeindeband Oberweningen ausser Kraft.

Diese Verordnung kann durch die Gemeindeversammlung nur mit Genehmigung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion ausser Kraft gesetzt werden. Jedem Grundeigentümer wird ein Exemplar der gedruckten Verordnung abgegeben.

#### Oberweningen, den 19. November 1979

Namens des Gemeinderates Oberweningen  
Der Präsident: Jakob Aeschlimann  
Der Schreiber: Kurt Gübeli

Von der Gemeindeversammlung Oberweningen  
genehmigt am 18. Dezember 1979

Namens der Gemeindeversammlung Oberweningen  
Der Gemeindepräsident: Jakob Aeschlimann  
Der Gemeindevorschreiber: Kurt Gübeli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss Nr. vom

1. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch? Begründen Sie!

(a) Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ,  $f(x) = x^2 + 1$  ist bijektiv.

(b) Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ,  $f(x) = x^2$  ist bijektiv.

(c) Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ,  $f(x) = x^2 + 1$  ist surjektiv.

(d) Die Funktion  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ,  $f(x) = x^2$  ist surjektiv.

2. Gegeben sei die Abbildung  $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ,  $f(x) = x^2 + 1$ .

(a) Zeigen Sie, dass  $f$  surjektiv ist.

(b) Zeigen Sie, dass  $f$  nicht injektiv ist.

(c) Bestimmen Sie das Bild  $f(\mathbb{R})$ .

(d) Bestimmen Sie den Kern  $\ker f$ .

(e) Bestimmen Sie die Umkehrabbildung  $f^{-1}$ .

(f) Bestimmen Sie die Restriktion  $f|_{\mathbb{R}^+}$ .

(g) Bestimmen Sie die Restriktion  $f|_{\mathbb{R}^-}$ .

(h) Bestimmen Sie die Restriktion  $f|_{\mathbb{Z}}$ .